

Satzung des SV Fortuna Ulmen 1921 e.V.

§ 1

Name, Sitz und Zweck

1. Der 1921 in Ulmen gegründete Sportverein führt den Namen „SV Fortuna Ulmen 1921“. Er ist Mitglied des Deutschen Sportbundes, des Sportbundes Rheinland e.V. und der einzelnen Landes- und Spitzenfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden. Die Vereinsfarben sind Blau / Weiß. Der Verein hat seinen Sitz in Ulmen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen.
2. Der SV Fortuna Ulmen 1921 verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
3. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied dem Vereinsrecht nach den §§ 21 bis 79 BGB, den Bestimmungen dieser Satzung und der Vereinsordnungen.
4. Die Mitglieder erkennen als für sich Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört.
5. Personen, die sich um und für den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 3

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Vereinsauflösung.
2. Eine Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Quartals möglich.
3. Ein Mitglied kann nach Anhörung vom Vorstand ausgeschlossen werden wegen:
 - Nichterfüllung satzungsgemäßer Pflichten oder Nichtbefolgung von Anordnungen der Vereinsleitung,
 - Beitragsrückstands von mehr als sechs Monaten trotz Anmahnung, oder
 - schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins, unsportlichen Verhaltens oder unehrenhafter Handlungen.

§ 4

Beiträge

1. Die monatlichen Mitgliedsbeiträge werden jährlich von der ordentlichen, oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung im Voraus bestimmt. Näheres ist in einer Beitragsordnung zu regeln.
2. Eine Mitgliederversammlung kann im Bedarfsfall die Erhebung eines außerordentlichen Beitrags beschließen.
3. Ausscheidende Mitglieder haben aus ihrer Mitgliedschaft keine Forderungen gegen den Verein.

§ 5

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der erweiterte Vorstand

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr bis spätestens 15. April statt.
3. Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Ulmen. Sie muss mindestens 14 Tage vor der Versammlung erfolgen.
4. Eine außerordentlichen Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich (auch per E-Mail möglich) einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt, oder wenn es mindestens ein Viertel der Mitglieder beim Vorsitzenden beantragt.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder.
6. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.
7. Falls bei einer Wahl bzw. für einen Beschluss ein anwesendes Mitglied geheimes Verfahren verlangt, muss schriftlich und geheim abgestimmt werden.

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem/der Vorsitzenden
 - dem/der Geschäftsführer(in) Sportbetrieb
 - dem/der Schatzmeister(in)

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.

Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

Zur Regelung besonderer Vereinsangelegenheiten kann der Vorstand Ordnungen erlassen.

Für Einzelaufgaben der Vereinsverwaltung kann der Vorstand geeignete Mitglieder als Hilfspersonen einsetzen.

2. Der **erweiterte Vorstand** besteht aus dem Vorstand und den Abteilungsleitern.

Der erweiterte Vorstand befasst sich mit allgemein sportfachlichen Angelegenheiten und mit sportartunabhängigen Vereinsveranstaltungen.

Sofern die weiblichen Mitglieder des Vereins eine Frauenwartin und/oder die jugendlichen Mitglieder einen Jugendwart/eine Jugendwartin wählen, haben diese Sitz und Stimme im erweiterten Vorstand.

§ 8

Gesetzliche Vertretung

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die Geschäftsführer(in) Sportbetrieb und der/die Schatzmeister(in).
2. Der Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein, die anderen zu zweit. Im Innenverhältnis zum Verein wird ein Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.

§9

Entgeltliche Vereinstätigkeit

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbindungen.

§ 10

Abteilungen

Der Vorstand kann zur Gliederung und besseren Führungsfähigkeit des Vereins Abteilungen bilden und geeignete Mitglieder als Abteilungsleiter einsetzen.

Ein durch den Vorstand bestimmter Abteilungsleiter gilt als eingesetzt, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe mindestens ein Viertel der Abteilungsangehörigen schriftlich widerspricht.

§ 11

Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden. Die Mitglieder des Ausschusses wählen einen Vorsitzenden. Der Ausschussvorsitzende unterrichtet den Vorstand über die Arbeit und Vorschläge des Ausschusses.

§ 12

Jugend des Vereins

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins eingeräumt werden.

In diesem Fall gibt sich die Jugend eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des Vorstands bedarf. Die Jugend entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§ 13

Protokollierung der Beschlüsse

Von den Sitzungen aller Versammlungen sind Protokolle anzufertigen. Beschlüsse aller Vereinsorgane sind wörtlich zu protokollieren, durch den jeweiligen Vorsitzenden und den Protokollführer zu unterzeichnen und beim Vorstand zu archivieren.

§ 14

Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählte Kassenprüfer geprüft. Jährlich erfolgt die Neuwahl eines der beiden Kassenprüfer. Die sofortige Wiederwahl eines Kassenprüfers ist nicht zulässig. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstands.

§ 15

Vereinsstrafen

Der Vorstand kann folgende Vereinsstrafen aussprechen:

1. Einen Verweis
2. Ein zeitlich begrenztes Platzverbot
3. Ein Spielverbot
4. Den Ausschluss aus dem Verein

Bei allen Verhandlungen über Vereinsstrafen ist der/die Betroffene anzuhören.

Ist die/der Betroffene noch Jugendliche/r, darf er durch ein volljähriges Mitglied seines Vertrauens, das nicht mit ihr/ihm verwandt sein darf, unterstützt werden.

§ 16

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a. der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b. von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sollte bei der Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine weitere Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Stadt Ulmen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in der Jugendarbeit zu verwenden hat.

Ulmen, den __.__.2012